



Landratsamt Landsberg am Lech



Landratsamt Landsberg am Lech • Postfach 10 14 53 • 86899 Landsberg am Lech

Fachliche Richtlinien
für die Förderung
der Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

1. Fördervoraussetzungen	1
2. Pflegeurlaubnis	2
2.1. Qualifizierung zur Tagespflegeperson im Landkreis Landsberg am Lech	2
2.2. Erteilung der Pflegeurlaubnis und erforderliche Unterlagen	5
2.3. Erlöschung der Pflegeurlaubnis	5
3. Vergütung der Tagespflegepersonen (laufende Geldleistung)	6
3.1. Tagespflegeentgelt	6
3.1.1. Anerkennungsbetrag der Förderleistung (Grundpauschale)	6
3.1.2. Sachaufwand	7
3.1.3. Qualifizierungszuschlag	7
3.1.4. Fehlzeitenregelung und Verfahren bei Überschreitung	8
3.2. Erstattung von Aufwendungen zur Sozialversicherung	8
4. Kostenbeitrag der Eltern	9
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren	9
6. Kündigung / Beendigung der Tagespflege	10
7. Beratung und Prozessbegleitung in der Kindertagespflege	10
8. Ersatzbetreuung	11
9. Kinderfrauen	12
10. Großtagespflege	13
11. Allgemeine Betreuungsgrundsätze	14
12. Aufsichtspflicht, Haftung und Unfallversicherung	15
13. Datenschutz	15
14. Inkrafttreten	16

Anhang 1: Elternbeiträge pro Monat (ab 01.09.2016)	17
Anhang 2: Tagespflegeentgelt pro Monat ab 01.01.2018	18

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch den Landkreis Landsberg am Lech umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson oder zu Großtagespflegestellen sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierungen der Tagespflegeperson, beispielsweise Fortbildungen und Netzwerk-treffen. Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch den Landkreis Landsberg am Lech erfolgt durch die Gewährung einer sogenannten laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Der Landkreis Landsberg am Lech erhebt von den Eltern hierfür einen Kostenbeitrag. Die Betreuungsverträge schließen die Personensorgeberechtigten mit den Tagespflegepersonen ab. Die Ersatzbetreuung befindet sich im Entwicklungsprozess und wird nun kontinuierlich aufgebaut. Alle beteiligten Personen haben sich an die fachlichen Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege zu halten. Die einzelnen Punkte werden im weiteren Text näher erläutert.

1. Fördervoraussetzungen

Die Personensorgeberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Landsberg am Lech haben (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). In Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, gelten die weiteren Absätze des § 86 SGB VIII. Bei der Betreuung außerhalb des Landkreises Landsberg am Lech werden die Fördervoraussetzungen im Einzelfall geprüft. Die Kindertagespflege wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben für Kinder bis zum 14. Lebensjahr gewährt.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege hat gemäß § 24 SGB VIII

- a) ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme.
- b) ein Kind, ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- c) ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule, bei besonderem Bedarf oder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung.
- d) ein Kind im schulpflichtigen Alter, bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend zur Betreuung in einer Einrichtung.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Pflegeerlaubnis

Nach § 43 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson und die überprüften Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfinden soll, bezogen. Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig, sofern in der Pflegeerlaubnis nichts anderes festgelegt ist. Die Tagespflegeperson darf insgesamt maximal 8 Betreuungsverträge abschließen. Davon darf ein Kind jünger als 12 Monate alt sein.

2.1. Qualifizierung zur Tagespflegeperson im Landkreis Landsberg am Lech

Die Geeignetheit im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und die formalen Voraussetzungen sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (Ort der Betreuung) gegeben sind. Diese stellt die Fachberatung durch eine Eignungsprüfung fest.¹

a) Persönliche Voraussetzungen

- Die angehende Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.

¹ Als Grundlage zur Überprüfung und Feststellung der persönlichen und sachlichen Eignung der angehenden Tagespflegepersonen im Landkreis Landsberg am Lech, dienen die aufgeführten Kriterien in der Handreichung „Eignung von Tagespflegepersonen in der Tagespflege – Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“, welche vom Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag und vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeitet wurden.
(Quelle: https://www.erkrath.de/media/custom/2871_463_1.PDF?1509980975)

- Sie zeigt Bereitschaft sich mit unternehmerischen Aufgaben als selbstständige Tagespflegeperson auseinander zu setzen.
- Bei angehenden Tagespflegepersonen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Sprachkenntnisse nach den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

b) Formale Voraussetzungen

- Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen die persönliche oder sachliche Eignung der angehenden Tagespflegeperson sprechen bzw. bekannt werden.
- Erfolgreiche Teilnahme am Grundqualifizierungskurs orientiert am DJI Curriculum (siehe Buchstabe d)).
- Sie weist einen „Erste-Hilfe-Kurs für Erzieher und Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen“ mit 9 UE – nicht älter als 2 Jahre nach.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung – nicht älter als 3 Monate - vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und Suchterkrankungen ist sowie chronischen Erkrankungen, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen.
- Sie legt für sich und alle im Haushalt (in dem die Kindertagespflege stattfindet) lebenden Personen über 14 Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis - nicht älter als 3 Monate - ohne jegliche Einträge vor.
- Sie legt eine pädagogische Konzeption vor.

c) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist altersentsprechend.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen (Garten, nahe gelegener Spielplatz, Wald).
- Sicherheitsaspekte werden beachtet.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.
- In den Räumen, die für die Betreuung der Kinder bestimmt sind, wird nicht geraucht.
- Während der Betreuung sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohl des Kindes zu berücksichtigen, der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf.

d) Grundqualifizierung

- Die angehende Kindertagespflegeperson hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 160 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Die Grundqualifizierung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen der Grundqualifizierung.
 - Eine Fehlzeit von maximal 10% des Kurses wurde nicht überschritten.²
 - Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen die persönliche oder sachliche Eignung der angehenden Tagespflegeperson sprechen bzw. bekannt werden.³
 - Teilnahme an einem Praktikum von 2 x 4 Unterrichtseinheiten (UE) bei einer Tagespflegeperson.
 - Der schriftliche Leistungsnachweis in Form einer pädagogischen Konzeption wurde erstellt und bestanden.
 - Das mündliche Abschlusskolloquium wurde erfolgreich absolviert.

Zum Abschluss eines Grundqualifizierungskurses wird jeweils nur ein Prüfungstermin angeboten.⁴

- Bei anderen pädagogischen Ausbildungen sind die angehenden Kindertagespflegepersonen verpflichtet an folgenden Modulen teilzunehmen:
 - „Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Tagespflege“ 1-4 (12 UE)
 - „Prävention von sexuellem Missbrauch“ (6 UE)
 - „Sicherheit drinnen und draußen – über den Umgang mit Gefahrenquellen“ (3 UE)

Eine Teilnahme an weiteren Modulen wird anhand der Ausbildungsnachweise im Einzelfall geprüft.

e) Kosten und Teilnahmegebühr

Für den Grundqualifizierungskurs ist stets eine Teilnahmegebühr von den Kursteilnehmern/-innen selbst zu tragen. Die Höhe wird jeweils rechtzeitig vor Kursbeginn bekannt gegeben.

Für eine Teilnahme an einer Grundqualifizierung in einem anderen Landkreis sind die angehenden Tagespflegepersonen verpflichtet, zunächst das Amt für Jugend und Familie, Landsberg am Lech, zu informieren. Im zweiten Schritt erfolgt eine

² Bei einer Überschreitung der maximalen Fehlzeit von 10% (orientiert an 160 UE) ist die weitere Vorgehensweise im Einzelfall zu prüfen.

³ Siehe Fußnote 1

⁴ Hinweis: Fehlt die angehende Tagespflegeperson an diesem Tag, so kann sie den Kurs nicht erfolgreich abschließen, auch wenn sie sich innerhalb der Fehlzeitenregelung von 10% befindet.

interne Absprache mit dem externen Veranstalter. Erst dann ist eine verbindliche Anmeldung möglich.

Die angehende Tagespflegeperson ist offen für Informations- und Eignungsgespräche, lässt unangekündigte Hausbesuche zu und besucht jährlich Weiterbildungsangebote im Umfang von 15 UE (à 45 Minuten). Die Regelungen zur Großtagespflege werden in Kapitel 9 noch einmal explizit aufgeführt.

2.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen

Die Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson vorliegen. Insgesamt müssen die interessierten Tagespflegepersonen folgende Unterlagen dem Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, vorlegen:

- Antragsformular für die Pflegeerlaubnis
- Teilnahmebestätigung über die Grundqualifizierung zur Tagespflegeperson **und gegebenenfalls den** Qualifizierungsnachweis (Abschlusszeugnis einer pädagogischen Ausbildung)
- Ärztliche Bescheinigung
- Aktuelles, erweitertes Führungszeugnis der Tagespflegeperson sowie aller Haushaltsangehörigen ab dem 14. Lebensjahr (sofern sie im Haushalt leben)
- Lebenslauf
- Aktuelles Lichtbild
- Aktueller Nachweis über einen „Erste-Hilfe-Kurs für Erzieher und Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen“ mit 9 UE
- Teilnahmebestätigung an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie einer Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz
- Pädagogisches Konzept

Zudem müssen folgende Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen sein:

- erfolgreiche Überprüfung der Räumlichkeiten
- ein erfolgreiches Eignungsprüfungsgespräch
- soweit die Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten stattfindet, ist das Einverständnis des Vermieters eigenständig einzuholen.

2.3. Erlöschung der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird jeweils für 5 Jahre ausgestellt. Die Pflegeerlaubnis erlischt automatisch:

- bei einer Veränderung der überprüften Räumlichkeiten (Umzug/Umbau).

Läuft die Frist von 5 Jahren aus, so müssen die Tagespflegepersonen rechtzeitig einen neuen Antrag zur Erteilung der Pflegeerlaubnis stellen. Hierzu müssen alle Unterlagen wie in Kapitel 2.2 dargestellt, in aktueller Ausfertigung erneut beim Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, eingereicht werden. Von einer erneuten Teilnahme an der Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie einer Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz wird abgesehen.

3. Vergütung der Tagespflegepersonen (laufende Geldleistung)

3.1. Tagespflegeentgelt

Das Tagespflegeentgelt (laufende Geldleistung) wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Personensorgeberechtigten haben ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Landsberg am Lech (weitere Konstellationen sind in § 86 SGB VIII geregelt).
2. Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.⁵
3. Vorliegen der unterschriebenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Familie, Landsberg am Lech.

Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung (Grundpauschale), dem Sachaufwand und dem Qualifizierungszuschlag. Der Anerkennungsbetrag für die Förderleistung und der Sachaufwand sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Sie sind bei höherer bzw. geringerer Buchungszeit entsprechend nach oben bzw. unten zu korrigieren. Die entsprechenden Beträge sind in Anhang 2 „Tagespflegeentgelt pro Monat (seit 01.01.2018)“ tabellarisch dargestellt.

3.1.1. Anerkennungsbetrag der Förderleistung (Grundpauschale)

- a) Die Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) wird auf einen Betrag von 514,15 € für eine Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche festgesetzt (seit 01.01.2018).

⁵ Kinderfrauen erhalten keine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII müssen jedoch das gleiche Eignungsprüfungsverfahren durchlaufen.

b) Abweichend von Punkt 3.1.1 a) wird für die Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder mit gleicher Buchungszeit die Förderleistung auf einen Betrag von 1.156,84 € (seit 01.01.2018) festgesetzt. An die Tagespflegepersonen werden besondere Anforderungen gestellt. Sie müssen deshalb eine entsprechende Zusatzqualifikation nachweisen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob bei anderen beruflichen Ausbildungen bereits eine Erfüllung dieser besonderen Anforderungen vorliegt.

Um die erhöhte Förderleistung zu erhalten, muss dem Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, neben dem Nachweis der Zusatzqualifikation auch ein Eingliederungshilfebescheid des Bezirks Oberbayern oder ein Bescheid nach § 35a SGB VIII für das entsprechende Kind vorgelegt werden.

Im Fall der Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf, ist die Zahl der betreuten Kinder auf maximal 3 gleichzeitig anwesende Kinder zu reduzieren. Weitere Fördervoraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

3.1.2. Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche für alle Kinder eine monatliche Pauschale von 300 € gewährt (seit 01.01.2018). Bei abweichender Buchungszeit wird der Sachaufwand entsprechend angepasst (s. Anhang 2 – Tagespflegeentgelttabelle).

Dieser umfasst u.a. Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (wie Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausgaben zur Grundausstattung des Hygienebedarfs und von Pflegematerialien für Notfälle, für Ausstattungsgegenstände und Spielmaterialien. Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind daher nicht zulässig.

3.1.3. Qualifizierungszuschlag

Die Tagespflegeperson erhält zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags (Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG). Der Qualifizierungszuschlag beträgt mindestens 10 % der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Dieser ist im Landkreis Landsberg am Lech wie folgt gestaffelt:

- 10 % bei einer Qualifizierung der Tagespflegeperson von mindestens 160 Stunden
- 20 % bei einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 16 Abs. 2 oder 4 AVBayKiBiG (z.B. Erzieherin, Kinderpflegerin) zuzüglich der in 2.1 b) genannten Module der Grundqualifizierung.

3.1.4. Fehlzeitenregelung und Verfahren bei Überschreitung

Die Tagespflegeperson erhält vom Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, auch im Falle von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung für die Dauer von maximal 30 Tagen im Kalenderjahr (anteilig nach wöchentlichen Betreuungstagen)⁶, eine laufende Geldleistung.

Am Ende des Jahres überprüft das Amt für Jugend und Familie die Einhaltung der zustehenden betreuungsfreien Tage jeder einzelnen Tagespflegeperson. Auch bei einer längeren Krankheitsphase unter dem Jahr, erfolgt die Abrechnung stets am Ende des Kalenderjahres, da zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Anzahl der genommenen betreuungsfreien Tage ermittelt und somit korrekt abgerechnet werden kann.

Überschreitet die Tagespflegeperson ihre maximal zustehende Anzahl an betreuungsfreien Tagen im Kalenderjahr, so wird wie folgt vorgegangen:

Nach Ende des Kalenderjahres wird die Gesamtsumme des Tagespflegeentgeltes in diesem Jahr durch 365 Tage geteilt und mit der Anzahl der Tage, die die maximalen Fehltage überschreiten, multipliziert. Diese Summe fordert das Amt für Jugend und Familie, Landsberg am Lech, von der Tagespflegeperson zurück.

3.2. Erstattung von Aufwendungen zur Sozialversicherung

Zur leistungsgerechten Vergütung der laufenden Geldleistung kommen noch die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) hinzu (keine Übernahme bei einer Familienversicherung). Der Nachweis hat jeweils durch Vorlage der entsprechenden Beitragsbescheide zu erfolgen. Bei Tagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Landsberg am Lech, wird die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge im Einzelfall geprüft und mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.

⁶ Berechnung: $6 \text{ Wochen zustehende betreuungsfreie Zeit im Kalenderjahr} \times \text{Betreuungstage pro Woche}$

4. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigten ein pauschalisierter Kostenbeitrag erhoben, der monatlich auf ein Konto des Landratsamtes Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, zu überweisen ist. Der Kostenbeitrag wird nach der stets aktuell gültigen Fassung „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Landsberg“ erhoben (siehe Anhang 1). Der Elternbeitrag ist auch während der betreuungsfreien Zeit der Tagespflegeperson als auch bei Ausfallzeiten des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) zu zahlen. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die wirtschaftliche Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist der Buchungsbeleg, welcher von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und beim Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, zusammen mit dem „Betreuungsvertrag“ vorzulegen ist. Eine Änderung der Buchungszeit ist nur mit Zustimmung der Tagespflegeperson und eines Personensorgeberechtigten zulässig. Entsprechend der gebuchten Stunden errechnet sich die laufende Geldleistung der Tagespflegeperson. Diese wird durch das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, per Bescheid festgesetzt. Die Tagespflegeperson erhält den Betrag monatlich, so lange das Betreuungsverhältnis besteht (d.h. auch dann, wenn die Betreuung wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes ausfällt). Die Bewilligung erfolgt anhand des Buchungsbelegs in schriftlicher Form längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) und legt die Kindertagespflegestelle, den Umfang der Betreuungszeit und das Entgelt fest. Vor Beginn des neuen Betreuungsjahres muss ein neuer Buchungsbeleg beim Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, vorgelegt werden. Das Amt für Jugend und Familie, ist über die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses umgehend zu informieren.

Die Zahlung durch das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, beginnt ab Betreuungsbeginn. Die Zahlung endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Wird die Kindertagespflege nicht fristgerecht gekündigt, endet sie zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird (siehe Kapitel 6).

Die Tagespflegepersonen sind für die Versteuerung der finanziellen Leistungen des Landratsamtes Landsberg, Amt für Jugend und Familie, selbst verantwortlich und haben dies dem zuständigen Finanzamt als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu melden.

Wichtig: Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Änderungen und Abweichungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Ausfall der Tagespflegeperson
- Wohnungswechsel / Umzug oder Wegzug
- Wechsel der Tagespflegeperson

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

6. Kündigung / Beendigung der Tagespflege

Die Beendigung der geförderten Kindertagespflege erfolgt durch eine schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende. § 626 BGB bleibt davon unberührt, in diesem Fall wird die Unterschrift von den Personensorgeberechtigten sowie von der Tagespflegeperson benötigt.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses sollten beide Parteien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten. Eine Vermittlung in Konfliktsituationen bietet die Fachberatung des Landratsamtes Landsberg, Amt für Jugend und Familie, jederzeit an.

7. Beratung und Prozessbegleitung in der Kindertagespflege

Die Fachberatung beinhaltet alle Fragen der Kindertagespflege und die in diesem Zusammenhang auftretenden Belange für die Kindertagespflegepersonen als auch für die Familien. Die Beratung der Familien beginnt beim Erstkontakt mit den anfragenden Personensorgeberechtigten, sie unterstützt den Prozess des Vertragsabschlusses und steht den Eltern bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses für Fragen und andere Belange zur Seite.

Die Beratung der Kindertagespflegepersonen beginnt bereits bei der Interessensbekundung zur Ausübung der Kindertagespflege. Die Fachberatung begleitet sie im Prozess zum Erwerb der Pflegeerlaubnis sowie im Aufbau und der Ausgestaltung der Kindertagespflegestelle. Ebenso ist Sie Ansprechpartner im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, für Belange in Alltagssituationen sowie in der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen.

Die von den Kindertagespflegepersonen jährlich zu leistenden 15 Fort- und Weiterbildungsstunden im Jahr (nach Kapitel 2.3) werden von der Fachberatung koordiniert und teilweise auch von dieser selbst durchgeführt. Die Inhalte beziehen sich dabei ausschließlich auf den pädagogisch konzeptionellen Bereich. Die Tagespflegepersonen haben die Möglichkeit, ihre Wünsche und Interessen einzubringen. Diese werden im jährlichen Programm soweit möglich berücksichtigt. Der fachliche Austausch und die Beratung bieten eine Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Landkreis Landsberg am Lech.

8. Ersatzbetreuung

Das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, ist für die Organisation der Ersatzbetreuung der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zuständig. Betreuungsfreie Zeiten - sofern planbar - müssen den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig mitgeteilt werden. Es werden nur Buchungszeiten berücksichtigt, die im Rahmen der gebuchten Betreuungsstunden liegen. Die Ersatzbetreuung ist bei Ausfall der Tagespflegeperson erforderlich.

Aus pädagogischen Gründen ist eine Ersatzbetreuung in der Eingewöhnungsphase bei einer Tagespflegeperson nur beschränkt möglich. Haben die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag eine benannte Ersatzbetreuungsperson angegeben, so kann diese bereits ab dem ersten Tag die Betreuung des Kindes übernehmen.

Erfolgt die Ersatzbetreuung im Rahmen des Modells „gegenseitige Vertretung von Tagespflegepersonen“ kann die Ersatzbetreuung erst erfolgen, wenn das Kind sicher an die reguläre Tagespflegeperson gebunden und die Eingewöhnung vollkommen abgeschlossen ist. Erst dann kann durch die Kontaktpflege ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Ersatzbetreuung:

a) Die Tagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig

Die Tagespflegepersonen stehen im Kontakt zueinander und kennen die Kinder der anderen Tagespflegeperson. Bei Ausfall kann die Ersatzperson, sofern die Eltern dies wünschen, die Betreuung für den gebuchten Betreuungszeitraum übernehmen.

b) Benannte Ersatzbetreuungsperson

Die Personensorgeberechtigten können eine Ersatzbetreuungsperson bestimmen. In einem persönlichen Gespräch mit dem Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, wird die persönliche Eignung der Ersatzbetreuungsperson überprüft. Bestätigt sich die Eignung, so muss die Ersatzbetreuungsperson ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne relevante Eintragungen vorlegen. Ein Ersatzbetreuungsentgelt kann in diesem Fall jedoch nur ausbezahlt werden, wenn die Ersatzbetreuungsperson nicht bis zum dritten Grad mit dem Kindertagespflegekind verwandt ist.

Ebenso haben die Eltern die Möglichkeit das Kind privat (familiär) zu betreuen. Bei einer familiären Betreuung wird jedoch kein Ersatzbetreuungsentgelt gezahlt. Ebenso wird der monatliche Elternbeitrag für diesen Zeitraum nicht reduziert.

Die gewünschte Vorgehensweise wird im Betreuungsvertrag festgehalten. Eine Änderung der Ersatzbetreuung kann jederzeit im Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, nach einem schriftlichen Antrag geändert werden.

Die Vertretung einer Tagespflegeperson sollte möglichst über eine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege verfügen. Zudem muss eine Überprüfung durch die Fachberatung hinsichtlich der persönlichen Eignung stattgefunden haben. Die vorliegende Vertretungssituation muss aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Ein Ausbau des Ersatzbetreuungsmodells wird kontinuierlich angestrebt.

Im Rahmen der Ersatzbetreuung wird die laufende Geldleistung vom Landkreis Landsberg am Lech an die Ersatzbetreuungsperson zusätzlich ausbezahlt. Die Ersatzbetreuungsperson erhält den eineinhalbfachen Satz des Tagespflegeentgeltes gemäß beiliegender Tabelle. Von den Personensorgeberechtigten werden keine weiteren Beiträge erhoben.

9. Kinderfrauen

Kinderfrauen benötigen keine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Kinderfrauen betreuen in den Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten (Haus/Wohnung) das Kind bzw. die Kinder der Familie. In der Regel wird die Kinderfrau von den Eltern im

Haushalt angestellt. Es entsteht somit ein klassisches Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis. In einem Angestelltenverhältnis bestehen verschiedene Ansprüche des/der Arbeitnehmers/in wie z.B. Urlaubstage, Krankheitstage, Mutterschutz sowie entsprechende Lohnfortzahlung.

Eine öffentliche Förderung ist seitens des Amtes für Jugend und Familie regulär aufgrund der nicht vorhandenen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII nicht vorgesehen.

Im Einzelfall wäre jedoch eine öffentliche Förderung unter folgenden Bedingungen möglich:

Die Kinderfrau muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie Tagespflegepersonen die selbstständig in ihrem eigenen Haushalt Kinder betreuen (siehe Kapitel 2). Ausgenommen hierbei ist die Überprüfung der betreuten Räumlichkeiten sowie die Vorlage des Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre der Kinderfrau.

Zum Erhalt der öffentlichen Förderung ist die Kinderfrau verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs zu besuchen und jährlich 15 Unterrichtseinheiten an Fort- und Weiterbildungsstunden zu absolvieren. Ebenso muss die Regelung der betreuungsfreien Tage im Jahr eingehalten werden.

Die Auszahlung der Sachaufwandspauschale wird im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls anteilig gewährt.

Die öffentliche Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Bildung und Betreuung des im Vertrag festgehaltenen Kindes und schließt Tätigkeiten im Sinne einer „hausnahen Dienstleistung“ (z.B. Haushaltsreinigung, Wäschepflege, Gartenarbeiten, etc.) für diese Zeit aus.

Die Personensorgeberechtigten müssen damit einverstanden sein, dass unangekündigte Hausbesuche durch das Amt für Jugend und Familie durchgeführt werden.

10. Großtagespflege

Das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, orientiert sich zur Regelung der Großtagespflege an der „Neufassung der fachlichen Eckpunkte für die Großtagespflege in Bayern“ (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt München). Der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen Großtagespflegestelle und Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, ist erforderlich. Die Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der sich zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und in geeigneten Räumlichkeiten bis zu

maximal 10 gleichzeitig anwesende Kinder in Kindertagespflege betreuen gemäß § 22 SGB VIII sowie gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Tagespflegepersonen bedürfen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII. Auch in der Großtagespflege ist eine klare, persönliche Zuordnung von Tagespflegekind zur Tagespflegeperson notwendig.

11. Allgemeine Betreuungsgrundsätze

- a) Es ist für das Wohl des Kindes unbedingt erforderlich, dass bei Betreuungsbeginn eine angemessene Eingewöhnungsphase stattfindet. In dieser Zeit lernt das Kind die Tagespflegeperson sowie ihre Räumlichkeiten stundenweise kennen und baut kontinuierlich eine stabile Bindung auf. Daher ist die Eingewöhnung ein fester Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- b) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird über einen Monat von der vereinbarten Betreuungszeit abgewichen, ist der Buchungsbeleg anzupassen und im Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie, einzureichen. Die Bring- und Abholphase sowie Tür- und Angelgespräche sind in der gebuchten Betreuungszeit inkludiert.
- c) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Mit Beginn der Kindertagespflege muss die Tagespflegeperson Einsicht in das Früherkennungsuntersuchungsheft nehmen. Den Personensorgeberechtigten wird zusätzlich das Infoblatt „*Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege*“ ausgehändigt.
- d) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. In den gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegeperson erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- e) Die Tagespflegepersonen arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Personensorgeberechtigten zusammen.
- f) Der Schutzauftrag ist in § 8a SGB VIII klar definiert. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist in § 1631 BGB festgeschrieben und wird von allen Beteiligten eingehalten.
- g) Die Tagespflegepersonen dürfen angemessene individuelle Nebenabreden zusätzlich zum Betreuungsvertrag aufnehmen.

12. Aufsichtspflicht, Haftung und Unfallversicherung

- a) Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme von und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. von den bevollmächtigten Personen.
- b) Gestatten die Personensorgeberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antreten, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlassen.
- c) Für Tagespflegepersonen besteht eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Eine Tagespflegeperson, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreut, gilt als selbstständig und hat sich deshalb innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Postfach 760224 Hamburg, Tel.: 0.40/20207-0, Fax. 040/20207-1499, <http://www.bgw-online.de>, anzumelden. Die betreuten Kinder sind ebenfalls bei der BGW unfallversichert. Bei Beendigung der Tätigkeit muss sich die Tagespflegeperson selbstständig wieder abmelden.

13. Datenschutz

Alle Beteiligte in der Kindertagespflege unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz. Das Amt für Jugend und Familie verarbeitet personenbezogenen Sozialdaten. Das sind Informationen zu Ihrer Person (z.B. Name, Adresse), die im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe stehen. Wir erheben und speichern Ihre Daten zum Zweck,

- einer passgenauen Vermittlung von Tagespflegepersonen,
- die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder sicherzustellen,
- die öffentliche Förderung durch das Amt für Jugend und Familie zu gewähren,
- die Eignungsüberprüfung durchführen sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ausstellen zu können.

Widersprechen Sie der Datenverarbeitung, können wir unsere Aufgabe nicht erfüllen. Weitere Fragen zum Thema Datenschutz (z.B. Dauer der Speicherung) können Sie direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Amt für Jugend und Familie richten.

Alle Tagespflegepersonen unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Bezüglich der DSGVO werden die Tagespflegepersonen vom Amt für Jugend und Familie informiert.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in dieser Fassung rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.

Die Fachliche Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege vom 31.08.2017, in Kraft getreten am 01.09.2017, werden durch diese fachlichen Richtlinien ersetzt.

Landsberg am Lech, den 24.06.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Rasch', with a stylized, cursive flourish extending to the right.

Peter Rasch
Oberverswaltungsrat

Anhang 1: Elternbeiträge pro Monat (ab 01.09.2016)



**Kindertagespflege
im Landkreis Landsberg am Lech**

Elternbeiträge pro Monat (ab 01.09.2016)

Betreuungsstunden pro Woche	Buchungszeit-kate- gorie	Kosten für Eltern monatlich pro Kind
mehr als 5 bis 10	>1-2 Std.	83,63 €
mehr als 10 bis 15	>2-3 Std.	125,44 €
mehr als 15 bis 20	>3-4 Std.	167,25 €
mehr als 20 bis 25	>4-5 Std.	209,07 €
mehr als 25 bis 30	>5-6 Std.	250,88 €
mehr als 30 bis 35	>6-7 Std.	292,70 €
mehr als 35 bis 40	>7-8 Std.	334,51 €
mehr als 40 bis 45	>8-9 Std.	376,32 €
mehr als 45	>9 Std.	418,14 €

Landratsamt Landsberg am Lech
Amt für Jugend und Familie
von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Anhang 2: Tagespflegeentgelt pro Monat ab 01.01.2018



Kinderbetreuung in Tagespflege im Landkreis Landsberg am Lech Leistungen nach BayKiBiG

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Tagespflegeentgelt pro Monat (ab 01.01.2018)

Betreuungs- stunden pro Woche	Buchungs- zeit- kategorie	TPP Qualifizierungsmaßnahme mind. 100 Std.			U3- und Ü3-Kinder		TPP Qualifizierungsmaßnahme mind. 100 Std. + Zusatzqualifikation			I-Kinder (Inklusionskinder = behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder)	
		Grund- pauschale (keine Unter- scheidung U3/Ü3 → Gew.faktor 2,0)	Quali- fizierungs- zuschlag 10 %	Honorar	Sachaufwands- pauschale (incl. Essensgeld)	Aus- zahlungs- betrag	Grund- pauschale (Gew.faktor 4,5)	Quali- fizierungs- zuschlag 10 %	Honorar	Sachaufwands- pauschale (incl. Essensgeld)	Aus- zahlungs- betrag I-Kinder
mehr als 5 bis 10	>1-2 Std.	128,54 €	12,85 €	141,39 €	75,00 €	216,39 €	289,21 €	28,92 €	318,13 €	75,00 €	393,13 €
mehr als 10 bis 15	>2-3 Std.	192,81 €	19,28 €	212,09 €	112,50 €	324,59 €	433,82 €	43,38 €	477,20 €	112,50 €	589,70 €
mehr als 15 bis 20	>3-4 Std.	257,08 €	25,71 €	282,78 €	150,00 €	432,78 €	578,42 €	57,84 €	636,26 €	150,00 €	786,26 €
mehr als 20 bis 25	>4-5 Std.	321,35 €	32,13 €	353,48 €	187,50 €	540,98 €	723,03 €	72,30 €	795,33 €	187,50 €	982,83 €
mehr als 25 bis 30	>5-6 Std.	385,61 €	38,56 €	424,18 €	225,00 €	649,18 €	867,63 €	86,76 €	954,39 €	225,00 €	1.179,39 €
mehr als 30 bis 35	>6-7 Std.	449,88 €	44,99 €	494,87 €	262,50 €	757,37 €	1.012,24 €	101,22 €	1.113,46 €	262,50 €	1.375,96 €
mehr als 35 bis 40	>7-8 Std.	514,15 €	51,42 €	565,57 €	300,00 €	865,57 €	1.156,84 €	115,68 €	1.272,53 €	300,00 €	1.572,53 €
mehr als 40 bis 45	>8-9 Std.	578,42 €	57,84 €	636,26 €	337,50 €	973,76 €	1.301,45 €	130,14 €	1.431,59 €	337,50 €	1.769,09 €
mehr als 45	>9 Std.	642,69 €	64,27 €	706,96 €	375,00 €	1.081,96 €	1.446,05 €	144,61 €	1.590,66 €	375,00 €	1.965,66 €

Betreuungs- stunden pro Woche	Buchungs- zeit- kategorie	TPP päd. Ausbildung gem. § 16 Abs. 2 oder 4 AVBayKiBiG			U3- und Ü3-Kinder		TPP päd. Ausbildung gem. § 16 Abs. 2 oder 4 AVBayKiBiG + Zusatzqualifikation			I-Kinder (Inklusionskinder = behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder)	
		Grund- pauschale (keine Unter- scheidung U3/Ü3 → Gew.faktor 2,0)	Quali- fizierungs- zuschlag 20 %	Honorar	Sachaufwands- pauschale (incl. Essensgeld)	Aus- zahlungs- betrag	Grund- pauschale (Gew.faktor 4,5)	Quali- fizierungs- zuschlag 20 %	Honorar	Sachaufwands- pauschale (incl. Essensgeld)	Aus- zahlungs- betrag I-Kinder
mehr als 5 bis 10	>1-2 Std.	128,54 €	25,71 €	154,25 €	75,00 €	229,25 €	289,21 €	57,84 €	347,05 €	75,00 €	422,05 €
mehr als 10 bis 15	>2-3 Std.	192,81 €	38,56 €	231,37 €	112,50 €	343,87 €	433,82 €	86,76 €	520,58 €	112,50 €	633,08 €
mehr als 15 bis 20	>3-4 Std.	257,08 €	51,42 €	308,49 €	150,00 €	458,49 €	578,42 €	115,68 €	694,11 €	150,00 €	844,11 €
mehr als 20 bis 25	>4-5 Std.	321,35 €	64,27 €	385,61 €	187,50 €	573,11 €	723,03 €	144,61 €	867,63 €	187,50 €	1.055,13 €
mehr als 25 bis 30	>5-6 Std.	385,61 €	77,12 €	462,74 €	225,00 €	687,74 €	867,63 €	173,53 €	1.041,16 €	225,00 €	1.266,16 €
mehr als 30 bis 35	>6-7 Std.	449,88 €	89,98 €	539,86 €	262,50 €	802,36 €	1.012,24 €	202,45 €	1.214,68 €	262,50 €	1.477,18 €
mehr als 35 bis 40	>7-8 Std.	514,15 €	102,83 €	616,98 €	300,00 €	916,98 €	1.156,84 €	231,37 €	1.388,21 €	300,00 €	1.688,21 €
mehr als 40 bis 45	>8-9 Std.	578,42 €	115,68 €	694,11 €	337,50 €	1.031,61 €	1.301,45 €	260,29 €	1.561,74 €	337,50 €	1.899,24 €
mehr als 45	>9 Std.	642,69 €	128,54 €	771,23 €	375,00 €	1.146,23 €	1.446,05 €	289,21 €	1.735,26 €	375,00 €	2.110,26 €

Zusätzliche Leistungen (werden nach Vorlage und Prüfung der entsprechenden Nachweise erstattet):

1. Beitrag zur Unfallversicherung (BGW)
2. 50 % der Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung (keine Übernahme, wenn Tagespflegeperson familienversichert)
3. 50 % der Kosten für Alterssicherung

= Vollzeitplatz (40 Stunden pro Woche)